

ORTSGEMEINDE LINGERHAHN
VERBANDSGEMEINDE HUNSRÜCK-MITTELRHEIN

**Begründung zur 4. Änderung
des Bebauungsplans
„Auf dem Heugarten“**

**Fassung für das
vereinfachte Verfahren
gemäß § 13 Baugesetzbuch**

BEARBEITET IM PRIVATEN AUFTRAG

Stand: 22. Oktober 2025
Projekt-Nr: 13 049

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

I	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	3
1	AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	4
3	LAGE UND BESTANDSSITUATION	5
4	ÄNDERUNGSMATERIALIEN	7
5	LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE	9
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KURZBEWERTUNG	10
II	AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHTS	11



I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Lingerhahn hat den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ gefasst. Ziel der Änderung ist die Anpassung der überbaubaren Grundstücksgrenzen, um eine sinnvolle Nachverdichtung bzw. gewisse Baufreiheiten im vorliegenden Geltungsbereich zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst lediglich die beiden Flurstücke Nr. 107/1 und 107/3, Flur 8, Gemarkung Lingerhahn (siehe nachfolgende Abbildung). Diese befinden sich zusammen mit dem Flurstück 108 - nördlich angrenzendes, bereits bebautes Wohnbaugrundstück - alle im Eigentum eines Grundstücksbesitzers. Der Eigentümer beabsichtigt die Errichtung eines Abstellschuppens an der rückwärtigen Grundstücksgrenze (im Südwesten). Die Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch aufgrund der in der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ festgesetzten Baugrenzen derzeit nicht möglich.

Darüber hinaus ergibt sich aus den bestehenden zeichnerischen Festsetzungen, dass die südlich angrenzende Fläche (Flurstück 107/4) sowie alle weiteren Baugrundstücke entlang der „Hauptstraße“ als Dorfgebiet (MD) festgesetzt sind. Damit weist das Flurstück 107/3 derzeit eine abweichende Art der baulichen Nutzung auf, was aus städtebaulicher Sicht und im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse seitens der Ortsgemeinde nicht gewollt ist.

Die Änderungsplanung bezieht sich somit auf eine vorhabenorientierte Planung, die von der Ortsgemeinde zum Anlass genommen wurde, die zeichnerischen Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten. Die Änderungsfläche ist an allen Seiten von baulichen Strukturen umgeben, sodass durch die Planänderung eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Ortslage weiterhin gewährleistet bleibt.

Aus diesen Gründen hat sich die Ortsgemeinde für die vorliegende zeichnerische Änderung des Bebauungsplans entschieden. Im Zuge der 4. Änderung sollen die Abgrenzungen der unterschiedlichen Nutzungen angepasst und die Baugrenzen geringfügig verändert werden. Der in Rede stehende Änderungsbereich wird somit künftig vollständig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt und im Westen die überbaubare Grundstücksfläche bis an die Grundstücksgrenzen herangeführt. Damit einher geht eine Verlagerung der Baugrenzen bis an die rückwärtige Grundstücksgrenze, sodass die Errichtung des geplanten Nebengebäudes bauplanungsrechtlich ermöglicht wird. Anderenfalls würde dem Bauherrn eine ungewollte Einschränkung auferlegt, die für die übrigen Baugrundstücke entlang der bestehenden Gemeindestraße „Im Heugarten“ nicht besteht.

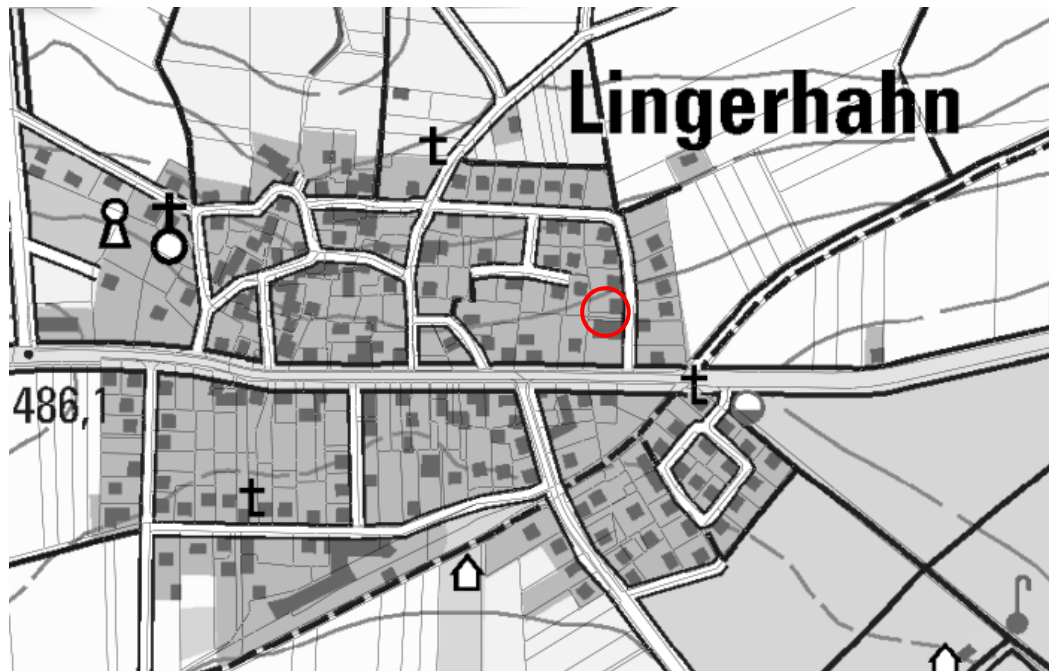


Abb.: Grobe Lageübersicht des Planänderungsgebietes

(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Bearbeitung/unmaßstäblich)

Bei der vorliegenden Änderungsplanung handelt es sich um eine rein zeichnerische Änderung, die sich auf die Verschiebung der bisherigen Abgrenzung zwischen den Nutzungsarten MD und WA beschränkt. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ bleiben hiervon unberührt. Durch die Änderung werden weder die innere Erschließung noch das Ortsbild wesentlich beeinflusst. Daher wird die 4. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Wie bereits ausgeführt, wird die 4. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die vorliegende Änderung betrifft eine Teilfläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ und liegt damit im Bereich einer fast vollständig bestehenden Siedlungsbebauung. Die städtebaulichen Grundzüge der 3. Änderung – insbesondere das Erschließungskonzept sowie die grundsätzliche Gebietszuordnung von Wohn- und Dorfgebiet – werden durch die hier vorgesehene, kleinflächige zeichnerische Anpassung nicht berührt.

Durch die Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Schließlich liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass im Rahmen der

22. Oktober 2025

Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten wären.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB sind somit gegeben.

Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Gleiches gilt für betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wo wahlweise die Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann oder Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden kann.

Ferner wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist ebenfalls nicht anzuwenden.

3 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Die Ortsgemeinde Lingerhahn ist Teil der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein im Rhein-Hunsrück-Kreis, Rheinland-Pfalz. Lingerhahn liegt zwischen den Städten Emmelshausen und Kastellaun. Verkehrlich ist die Gemeinde über die nahegelegene Bundesautobahn A 61 (Anschlussstelle Pfalzfeld) sowie über die Hunsrückhöhenstraße (B 327) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der in Rede stehende Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im östlichen Siedlungsbereich von Lingerhahn – nördlich der Landesstraße L 216. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 107/1 und 107/3 (Flur 8, Gemarkung Lingerhahn) und grenzt östlich an die Gemeindestraße „Im Heugarten“. Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich somit in der bestehenden Siedlungsbebauung, innerhalb des Geltungsbereichs der rechtskräftigen 3. Änderung (siehe Luftbild in der Abb. weiter unten).

Nördlich und westlich der betroffenen Flurstücke schließen Wohnhäuser mit zugehörigen Hausgärten an. Südlich befindet sich die H & H Garten-, Land- und Fördertechnik GmbH, deren Bestandshalle unmittelbar an den Privatgarten des Eigentümers der Änderungsfläche sowie an das nördlich gelegene Wohngebäude angrenzt.

Die nördlich an den Änderungsbereich angrenzende Grundstücksparzelle des Eigentümers ist mit einem Einfamilienhaus und einem Ziergarten bebaut. Im Vorgarten befinden sich zwei Bäume II. Größenordnung sowie ein Beet mit Ziersträuchern entlang des gepflasterten Gehwegs. An der südöstlichen Hausecke liegt ein weiteres Pflanzbeet mit Ziersträuchern.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich im Südosten ein Parkplatz mit zwei gepflasterten Streifen, dazwischen eine kurzgehaltene Rasenfläche. Hinter dem Parkplatz steht ein Gartenhaus. Der rückwärtige Grundstücksbereich wird als Rasenfläche im Sinne einer Gartenfläche genutzt. Die nordwestlich angrenzenden Bereiche sind durch weitere Ziergehölze geprägt (siehe nachfolgende Abbildung).



Abb.: Blick auf den in Rede stehenden Änderungsbereich aus Richtung der Straße „Im Heugarten“ (eigene Aufnahme)

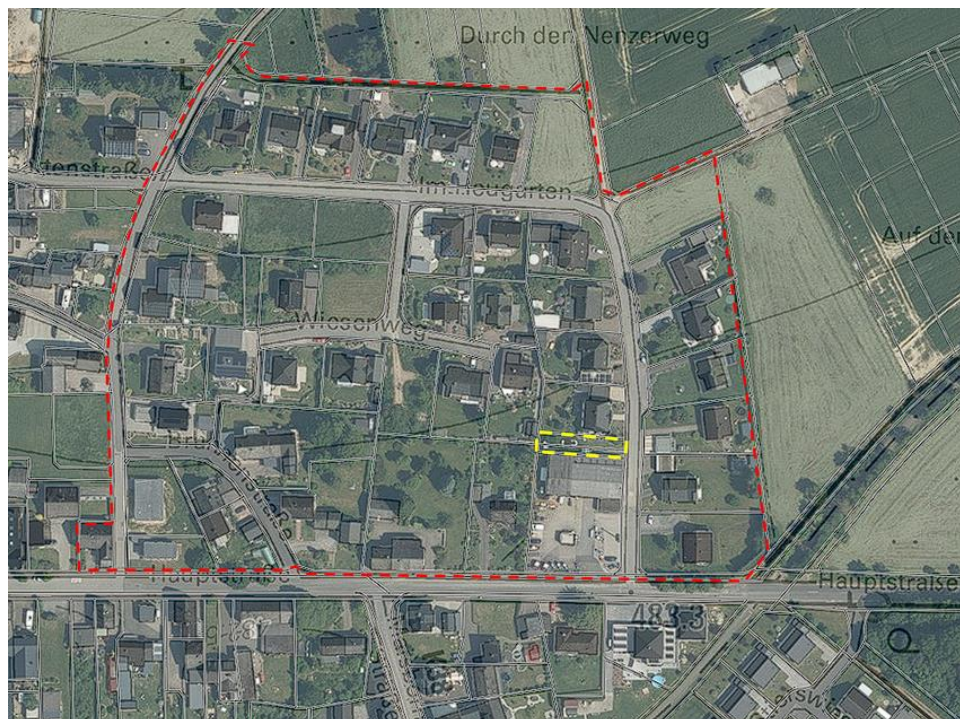


Abb.: Luftbild mit eingezeichneten Geltungsbereichen der 3. Änderung (rote Umrandung) und 4. Änderung (gelbe Umrandung) (Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung RLP, unmaßstäblich/verändert)

22. Oktober 2025

Die Änderungsplanung stellt keine grundsätzliche Abkehr von der bestehenden städtebaulichen Ordnung dar. Durch die zeichnerische Anpassung wird jedoch die geplante Errichtung eines Nebengebäudes ermöglicht und der Bauherr nicht über Gebühr eingeschränkt.

Hinsichtlich der geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Fläche im Westen des Änderungsbereichs ist anzumerken, dass es sich hierbei lediglich um eine marginale Flächenerweiterung handelt - im rückwärtigen Grundstücksbereich. Für das Orts- oder Straßenbild ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen. Auch mit den umliegenden Nutzungsstrukturen ergeben sich keine Konflikte, da im Änderungsbereich auch zuvor bereits eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (WA/MD) bestand. Auch ist die in Rede stehende Änderungsplanung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar einzustufen, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 weiterhin einzuhalten ist.

Des Weiteren wurden Hinweise auf der Planurkunde entsprechend den aktuell gültigen Planungsstandards abgebildet, die es entsprechend zu berücksichtigen gilt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsfläche ist weiterhin über die östlich angrenzende Gemeindestraße „Im Heugarten“ gesichert. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Hauptstraße und die L 216. Somit ist eine Anbindung an das überregionale Straßennetz sichergestellt.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist bereits durch den Bestand gewährleistet; Änderungen an den vorhandenen Systemen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie an den weiteren Versorgungsleitungen sind nicht erforderlich.

Denkmalschutz

Archäologische Funde oder Befunde sind bislang nicht bekannt.

In der vorliegenden Planurkunde wird jedoch vorsorglich folgender Hinweis zum Denkmalschutz aufgenommen:

„Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6675-3000 oder per E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de), zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.“

Immissionsschutz

Da für das vorliegende Änderungsgebiet bereits rechtskräftige Bebauungspläne (Ursprungsbebauungsplan 1978–1981) aufgestellt wurden und es sich bei der aktuellen Änderungsplanung lediglich um punktuelle Anpassungen handelt, sind keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Zudem sieht die Änderungsplanung keine Veränderung der Baugrenzen im Bereich der an die L 216 angrenzenden Anliegergrundstücke gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan vor.

22. Oktober 2025

Altablagerungen

Altablagerungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Bodenordnung

Eine Umlegung nach § 45 ff. BauGB wird nicht erforderlich.

5 LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind im Rahmen der Abwägung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB) zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Da es sich bei der vorliegenden Änderung um eine marginale Teilfläche innerhalb eines rechtskräftig überplanten und bereits bebauten Siedlungsbereichs handelt, sind Beeinträchtigungen der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – insbesondere Flora und Fauna, Wasser, Klima, Naherholung sowie das Orts- und Landschaftsbild – nicht zu erwarten.

Die Änderung beschränkt sich auf eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche im Westen des Änderungsbereichs. Auch im Hinblick auf die umliegenden Nutzungsstrukturen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Rahmen der rechtskräftigen 3. Änderung – und damit im Bereich der vorliegenden Änderungsplanung - bereits zuvor eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (WA/MD) vorgesehen und entsprechend festgesetzt war.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Änderungsplanung als vertretbar einzustufen, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 weiterhin zu berücksichtigen ist. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit nicht gegeben.

Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb eines **Natura 2000-Gebietes** (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und befindet sich auch nicht in relevanter räumlicher Nähe zu einem solchen.

22. Oktober 2025

Ebenso sind nach den Ergebnissen der Recherche im Fachinformationssystem LANIS keine nationalen Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler) durch die Planung betroffen.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 b BauGB genannten Schutzgüter. Durch den vorgesehenen Änderungsinhalt werden die landespflegerischen Belange nicht derart berührt, dass ein naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ausgelöst wird.

Aus diesem Grund sind keine weitergehenden landespflegerischen Ausführungen notwendig.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KURZBEWERTUNG

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG).

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 (1) BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Für die den Änderungsbereich überdeckende Rasterzelle (2 km × 2 km, Gitterkachel-ID 3965550) Nachweise für insgesamt fünf Arten vor:

- Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*)
- Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*)
- Rosenkäfer (*Cetonia aurata*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*)

Diese Nachweise beziehen sich auf das gesamte Raster und lassen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf konkrete Vorkommen innerhalb der Änderungsfläche zu.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftig überplanten und vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs. Es handelt sich um private Wohngrundstücke mit bestehender Wohnnutzung,

22. Oktober 2025

Ziergärten, Gartenhaus und Stellplätzen sowie eine angrenzende, gewerblich genutzte Halle. Strukturell sind keine Lebensräume vorhanden, die eine besondere Habitatfunktion für die oben genannten Arten erwarten lassen. Auch sind im direkten Umfeld keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop kartiert.

Besonders zu würdigen ist der Rotmilan als europäische Vogelart. Aufgrund der Siedlungslage und der bestehenden Umgebungsnutzungen (Wohnbebauung, Gartenflächen, angrenzender Gewerbebetrieb) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Änderungsfläche eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Art darstellt oder als Nahrungshabitat dient. Auch beim Gartenschläfer handelt es sich um eine Art, deren bevorzugte Habitatstrukturen (waldreiche Bereiche, Gehölzbestände mit Höhlenstrukturen) im Plangebiet nicht gegeben sind.

Da die Habitatstrukturen des Plangebietes keine Bedeutung für den Biotopschutz haben, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Das in Rede stehende Plangebiet wird bereits entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem Heugarten“ wohnbaulich genutzt und stellt daher keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Vorsorglich ist bei unvermeidbaren Gehölzrückschnitten die Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten, wonach Fällungen und Rückschnitte außerhalb der Vegetationsperiode (01.03.–30.09.) zu erfolgen haben.

Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung und die spätere Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

II AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHTS

Änderungsplanungen können grundsätzlich auch auf der Rechtsgrundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der in Rede stehenden Planänderung werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist aus diesen Gründen nicht notwendig; weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

22. Oktober 2025

22. Oktober 2025 gra-ml-ho
Projektnummer: 13 049
Bearbeiter: Sarah Grajewski, M. Sc.
 Maren Hoffmann, B. Eng.

Lingerhahn, den

KARST INGENIEURE GmbH

.....
Michael Didinger (Ortsbürgermeister)

Anhang
Pflanzliste

22. Oktober 2025



Pflanzliste

Heimische Gehölzarten (Vorschlagsliste)

Bäume I. Größenordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Obstgehölze	<i>in regionalen Sorten</i>

Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen, Spindelstrauch *	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche **	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder ***	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder ****	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

- | |
|---|
| * Achtung! Pflanze in allen Pflanzenteilen giftig, Früchte stark giftig (herzwirksam, abführend)! |
| ** Früchte schwach giftig! |
| *** Früchte roh ungenießbar, Kerne giftig! |
| **** Blätter, Rinde und unreife Früchte enthalten blausäureabspaltende Glycoside! |

